

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 05.06.2023,
mit welcher Gebiete (Zonen) und Personenkreise betreffend die Erteilung von
Ausnahmebewilligungen gemäß den §§ 45 Abs. 4 und 4a der
Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung,
bestimmt werden.

Der Gemeinderat der Terfens hat in seiner Sitzung vom 05.06.2023 aufgrund der §§ 43 Abs. 2a Z 1 und 2 bzw. 94 d StVO, in der geltenden Fassung, nachfolgendes beschlossen:

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 StVO werden folgende Gebiete festgesetzt, deren Mitarbeiter und Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO (Anwohnerparkkarte/ Berechtigungskarte) zum zeitlich uneingeschränkten Parken beantragen können:

Gemeindeamt Terfens, Dorfplatz 1, 6123 Terfens, westlich des Gemeindeamts und nördlich vor dem Gemeindeamt.

Volksschule/Kindergarten Vomperbach, Kirchboden 15, 6123 Terfens, westlich des Gebäudes.

Parkplatz der Freiwilligen Feuerwehr Vomperbach, Forchat 122, 6123 Terfens, ganzer Platz

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 StVO wird bestimmt, dass Angehörige folgender Personenkreise, die in den in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4a StVO für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken beantragen können:

- Bürgermeister und MitarbeiterInnen des Gemeindeamts Terfens
- DienstnehmerInnen der EZEB-Brot Vertriebsgesellschaft m.b.H
- Ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Bibliothek und des Archivs
- MitarbeiterInnen der Volksschule und des Kindergartens Vomperbach
- MitarbeiterInnen der Volksschule und des Kindergartens Dorf
- Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Vomperbach

Terfens, am 05.06.2023

Für den Gemeinderat



Bürgermeister Florian Gartlacher